

ZH_OBERGERICHT RT220022 vom 30. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220022

FR: ZH_OBERGERICHT RT220022 du 30 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220022 del 30 marzo 2022

Erwägungen

E. 2

Sinnlose Versicherungspflicht für unbenützte Kleingebäude welche im Schaden- fall nicht erneuer[t] werden möchten und nicht entschädigt werden, sollen wenn gewünscht, von der Versicherungspflicht befreit werden dürfen! (ex Hühnerhaus u. ex Schweinestall ...-str.)" Zur Begründung macht der Gesuchsgegner sinngemäss im Wesentlichen geltend, die Gebäudewertschätzungen seien massiv überhöht. Zudem äussert er seinen Unmut über das Versicherungsobligatorium im Allgemeinen und die Vor- gehensweise der Gesuchstellerin in Bezug auf die von ihm zu versichernden Ge- bäude. Schliesslich erhebt er sinngemäss die Einrede der Verjährung (Urk. 15). 5.1. Die vom Gesuchsgegner gestellten Anträge beziehen sich nicht auf ein im vorinstanzlichen Urteil vom 29. Oktober 2021 abgehandeltes Thema, sondern zielen sinngemäss auf eine zumindest teilweise Abschaffung des Versicherungs- obligatoriums in Bezug auf die Gebäudeversicherung im Kanton Zürich ab, was eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen bedingen würde. Dafür ist die Rechtsmittelinstanz nicht zuständig. Da die Anträge keinen Zusammenhang mit dem angefochtenen Urteil als Anfechtungsobjekt aufweisen, können diese nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht werden. 5.2. Zu prüfen ist weiter, ob sich aus der Begründung der Beschwerde An- träge mit einem Bezug zum angefochtenen Urteil ableiten lassen. Der Gesuchs- gegner erachtet die Gebäudewertschätzungen sinngemäss als überhöht, was da-

- 6 - rauf schliessen lässt, dass er sich auf den Standpunkt stellt, die basierend darauf für das Jahr 2020 erhobene Gebäudeversicherungsprämie für die Grundstücke 1 und 2 (Urk. 3/1) müsste betragsmässig tiefer sein. In welcher Höhe die Versiche- rungsprämie für die Gebäudeversicherung nach Ansicht des Gesuchsgegners festzusetzen wäre, kann seinen Vorbringen hingegen nicht entnommen werden. Damit bleibt offen, wie das angefochtene Urteil gemäss dem Standpunkt des Ge- suchsgegners geändert werden und stattdessen lauten sollte. Auf die Beschwer- de ist daher schon deshalb nicht einzutreten, weil es an konkreten Beschwerde- anträgen mit einem Bezug zum angefochtenen Urteil fehlt. 5.3. Hinzu kommt, dass die Beschwerde den formellen Anforderungen an die Begründung nicht genügt, zumal sich der Gesuchsgegner darin nicht einmal ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Urteil ausei- nandersetzt, sondern sich damit begnügt, das Versicherungsobligatorium und die Vorgehensweise der Gesuchstellerin zu kritisieren (Urk. 15). Insbesondere zeigt der Gesuchsgegner nicht auf, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht zum Schluss gekommen sein sollte, dass die Prämienrechnung der Gesuchstellerin vom 20. März 2020 (Urk. 3/1) eine formell rechtskräftige und vollstreckbare, nicht nichtige Verfügung sei, und der Gesuchstellerin gestützt darauf definitive Rechtsöff- nung erteilte (Urk. 16 Erw. II.3c; vgl. auch Urk. 3/2, Urk. 3/4 und § 46 Abs. 2 GebVG). Damit genügt der Gesuchsgegner seiner Begründungsobliegenheit nicht, weshalb auf die

Beschwerde auch aus diesem Grund nicht einzutreten ist. 5.4. Die erstmals im Rechtsmittelverfahren (vgl. Urk. 16 Erw. II.3a) sinnge- mäss erhobenen Verjährungseinrede (Urk. 15 S. 2 Ziff. 4) wird nur in Form einer Hypothese formuliert; demzufolge ist darauf nicht einzugehen. 5.5. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde des Gesuchsgegners als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 6.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 810.40. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit

- 7 - Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.00 festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.